

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2140/82 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1982

zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Durchschnittspreis des Weltmarktes für Sojabohnenkuchen unter dem Auslöschungspreis liegt. Diese Beihilfe beträgt 45 v. H. der Differenz zwischen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1982/83 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1432/82 des Rates vom 18. Mai 1982⁽²⁾ festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82⁽³⁾ ist der Durchschnittspreis je 100 kg für Sojabohnen in loser Schüttung der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/82 festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Er muß dem arithmetischen Mittel der in den fünf Werktagen vor dem Tag der Ermittlung festgestellten Angebote und Notierungen entsprechen.

Bei den Angeboten und Notierungen, die vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die

erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82⁽⁴⁾ vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 muß dieser Preis, falls für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Sojabohnenkuchen kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, anhand der Angebote und Notierungen für durch Verarbeitung von Sojabohnen in der Gemeinschaft erhaltenen Sojabohnenkuchen sowie anhand der Angebote und Notierungen für die Wettbewerbserzeugnisse auf dem Weltmarkt ermittelt werden. In diesem Fall müssen die günstigsten Notierungen und Angebote

- für Sojabohnenkuchen in loser Schüttung aus der Verarbeitung der Sojabohnen in der Gemeinschaft bei Lieferung nach Rotterdam,
- für die übrigen auf dem Weltmarkt angebotenen Ölkuchen gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Weltunterschied zwischen diesen Ölkuchen und Sojabohnenkuchen berichtigt,

berücksichtigt werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

- für die Währungen, die untereinander in einem jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf Grundlage des arithmetischen Mittels des Wechselkurses im Kassageschäft für jede dieser Währungen, der innerhalb eines festgelegten Zeitraums gegenüber den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

In Artikel 105 der Beitrittsakte ist eine Differenzierung für die in Griechenland geernteten Erzeugnisse vorgesehen.

Unbeschadet der Anpassungen, die gegebenenfalls im Zuge von Änderungen der Marktlage nötig werden, ist die Beihilfe monatlich festzusetzen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Beihilfebetrag wird auf 11,504 ECU/100 kg für in den Mitgliedstaaten außer Griechenland verar-

beitete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und auf 11,108 ECU/100 kg für die gleichen in Griechenland verarbeiteten Erzeugnisse festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1982

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission
